

BGer 5A_1072/2021 vom 20. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1072_2021

FR: TF 5A_1072/2021 du 20 janvier 2022

IT: TF 5A_1072/2021 del 20 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid betreffend Mandatsträgerwechsel im Zusammenhang mit einer Beistandschaft; die Beschwerde in Zivilsachen steht an sich offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

Soweit teilweise direkt der erstinstanzliche Entscheid kritisiert wird, kann jedoch auf die Beschwerde von vornherein nicht eingetreten werden, weil im bundesgerichtlichen Verfahren nur der obergerichtliche Entscheid das Anfechtungsobjekt bildet.

Sodann enthält die Beschwerde strafrechtliche Anschuldigungen, namentlich die Bezeichnung der Beiständin des Amtsmissbrauchs, sowie das bereits erwähnte Begehren um deren Bestrafung; dies steht ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes.

Gleiches gilt, soweit vom Handelsgericht die Rückzahlung von Fr. 434'375.-- und Fr. 250'000.-- verlangt wird und gegenüber der A. _____ AG Lohnnachzahlungen von Fr. 100'000.-- gefordert werden.

Ebenfalls ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes stehen die Vorbringen des Beschwerdeführers, das Verhalten der A. _____ AG und des Arbeitsgerichtes U. _____ sei willkürlich und auch die SUVA-Verfügung sei willkürlich, weil darin seine vollständige Arbeitsunfähigkeit festgestellt werde, obwohl er in Wahrheit zu 100 % arbeitsfähig sei, aber jetzt eine IV-Rente statt einen Arbeitsvertrag habe.

Im bundesgerichtlichen Verfahren kann einzig thematisiert werden, ob das Obergericht im Zusammenhang mit dem beantragten Mandatsträgerwechsel gegen Recht verstossen hat und/oder ob es diesbezüglich willkürliche Sachverhaltsfeststellungen getroffen hat (vgl. dazu E. 2 und 3).

E. 2

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266). Die Anwendung des Bundesrechts prüft das Bundesgericht hingegen frei (Art. 106 Abs. 1 BGG), wobei die Beschwerde eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 3

Der Beschwerdeführer zählt zwar abstrakt diverse Verfassungsbestimmungen auf (Art. 8, 9, 26, 29, 30 und 35 BV), er macht aber hierzu keine substantiierten Ausführungen:

Im Zusammenhang mit der Behauptung, die drei Oberrichter, welche am angefochtenen Entscheid mitgewirkt hätten, seien nicht unabhängig und unparteiisch, bleibt jegliche Begründung aus.

Der Beiständin wird in verschiedener Hinsicht vorgeworfen, willkürlich zu handeln. Abgesehen davon, dass es an der für Willkür rügen notwendigen Substanziierung fehlt, könnte ohnehin nicht direkt deren Handeln gerügt werden, sondern müsste der Beschwerdeführer vielmehr in substantiiertes Weise aufzeigen, inwiefern die obergerichtlichen beweiswürdigen Sachverhaltsfeststellungen, wonach die Beiständin sich im Zusammenhang mit dem Verkauf der Beteiligung an der A. _____-Gruppe von Fachpersonen beraten lässt und in keiner Hinsicht Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie den Beschwerdeführer nicht adäquat vertreten könnte, offensichtlich unhaltbar sein sollen.

E. 4

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass auf die Beschwerde insgesamt nicht eingetreten werden kann.

Damit würde der Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig. Angesichts der konkreten Umstände wird jedoch auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.